

BVGer D-1207/2011 vom 28. September 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1207_2011

FR: TAF D-1207/2011 du 28 septembre 2011

IT: TAF D-1207/2011 del 28 settembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung ihrer Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, mit dem Schutz von Frauen und Kindern vor familiären Repressalien sei es in der Türkei, wie die zahlreichen Beweismittel belegten, nach wie vor nicht weit her. Dementsprechend könne derzeit keineswegs von einer funktionierenden und effizienten Schutzstruktur des türkischen Staates gegen häusliche Gewalt und Ehrenmorde gesprochen werden. Zudem hätten die völlige Ausstossung aus der eigenen Familie und derjenigen des Ehemannes sowie die erlittene Gewalt, die Nachstellungen und die Ausweglosigkeit traumatisierende Auswirkungen auf die Beschwerdeführerin gehabt. Sie leide heute an Migräne und Schlaflosigkeit, weshalb sie Antidepressiva einnehmen müsse. Ein entsprechendes Arztzeugnis werde sobald erhältlich nachgereicht. Die traumatisierte Beschwerdeführerin habe denn auch darauf hingewiesen, dass sie Mühe habe, das Ganze nochmals zu erzählen, wobei es ihr jeweils immer sehr schlecht gehe. Komme es bei traumatisierenden Erfahrungen zu Störungen der Gedächtnisleistung, so könnten sich diese auf Logik, Widerspruchsfreiheit und Konsistenz der Aussagen auswirken. Dies sei bei der Würdigung der von der Vorinstanz aufgelisteten Widersprüche und Unstimmigkeiten gebührend zu berücksichtigen. So habe die Beschwerdeführerin beispielsweise anlässlich der BzP gesagt, sie habe von April bis Juni 2010 beim Vater gewohnt, während sie demgegenüber in der Direkthörung von fünf Monaten gesprochen habe. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie sich auf Grund der traumatisierenden Erlebnisse und der häufigen Wohnortwechsel nicht an jedes chronologische Detail erinnern könne. Die Vorinstanz überdehne hier die Voraussetzungen an die Glaubhaftigkeit, zumal es sich bei den geltend gemachten zeitlichen Widersprüchen jedenfalls nicht um wirklich wesentliche Details handle. In einer Gesamtsicht könnten die zeitlichen Unregelmässigkeiten ihrer Darstellung kein erhebliches Gewicht beanspruchen, weshalb diese Abweichungen auch nicht die Glaubhaftigkeit der von der Beschwerdeführerin geschilderten Tatsachen zu beeinträchtigen vermöchten. Schliesslich bringe die Vorinstanz noch vor, es sei wenig nachvollziehbar, dass der Vater gegenüber den Schwestern Drohungen ausgesprochen habe für den Fall, dass sie sich weiter um die Beschwerdeführerin kümmern, dann aber diese trotzdem bei sich habe wohnen lassen. Das sei jedoch kein Widerspruch, wenn man die Hintergründe in Betracht ziehe. Es sei nämlich die Schwiegermutter (recte: Stiefmutter), die im Hause des Vaters das Sagen habe. Obwohl er die Schwestern der Beschwerdeführerin vorher bedroht habe, habe die Stiefmutter schliesslich gegenüber dem Vater die Aufnahme der Beschwerdeführerin durchgesetzt. Nach dem Gesagten sei der Beschwerdeführerin und ihren Kindern Asyl zu gewähren. Im Übrigen sei in casu der Wegweisungsvollzug im Hinblick auf Art. 8 EMRK

unzulässig, weil der vormalige Ehemann und Vater ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz habe. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt von Art. 8 EMRK sei zu präzisieren, dass es nach der Wiedervereinigung der Familie im Kanton I. _____ für die Kinder nicht mehr zumutbar sei, in die Türkei zurückzukehren, zumal sie bereits die Schule besuchten und die Beziehung zu ihrem Vater pflegten. Auch Art. 3 der Kinderrechtskonvention sei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Besonders bedeutsam sei des Weiteren die Verstossung der Beschwerdeführerin durch ihre eigene Familie wie auch diejenige des Kindsvaters. Unter diesen Umständen könne, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz, von einem verwandtschaftlichen und sozialen Beziehungsnetz keine Rede sein. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Kinder in der Türkei erhebliche Wiedereingliederungsschwierigkeiten haben würden. Zudem entspreche es dem Kindeswohl am besten, wenn die Kinder mit dem Vater und der Mutter zusammen in der Schweiz das Familienleben pflegen könnten.

E. 4.2.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zudem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2, BVGE 2008/4 E. 5.2, EMARK 2006 Nr. 18 E. 10, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 und E. 11.1, EMARK 2000 Nr. 15 E. 7a). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Entscheidend ist aber die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zu Gunsten und zu Lasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a).

E. 4.2.2.1

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, es habe im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung bestanden beziehungsweise eine solche werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7, EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a).

E. 4.2.2.2

Demgegenüber ist in casu die Wahrscheinlichkeit künftiger Verfolgung im Heimatstaat als weit entfernte Eventualität einzustufen, weil die Vorbringen der Beschwerdeführerin

weitgehend unglaubhaft erscheinen. Auch in der Beschwerdeschrift wird nicht bestritten, dass wesentliche Vorbringen der Beschwerdeführerin in chronologischer Hinsicht widersprüchlich ausgefallen sind. Die zahlreichen, von der Vorinstanz aufgelisteten Unstimmigkeiten werden in der Beschwerde jedoch mit den traumatisierenden Erfahrungen der Beschwerdeführerin beziehungsweise mit Störungen ihrer Gedächtnisleistung "erklärt". Dieses Vorbringen vermag indessen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, stellen doch beispielsweise die Wohnsitznahme in E._____ oder der dortige sechsmonatige Aufenthalt, der auf Beschwerdeebene noch mit Beweisen (Beweismittel 10 und 11) untermauert wird, per se keine traumatischen Ereignisse dar. Die Beschwerdeführerin muss sich dementsprechend bei ihren widersprüchlichen, die Chronologie betreffenden Erklärungen, die typischerweise einen sicheren Schluss auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation ermöglichen, behaften lassen. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass in der Beschwerde vom 21. Februar 2011 in Aussicht gestellt wurde, es werde - sobald erhältlich - ein Arztbericht nachgereicht werden, der sich zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin auslassen werde. Mittlerweile ist etwa ein halbes Jahr seit der Beschwerdeeingabe verstrichen, ohne dass beim Bundesverwaltungsgericht ein entsprechender Bericht eingegangen wäre. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass das Vorbringen in der Beschwerde, die Stiefmutter der Beschwerdeführerin habe im Hause des Vaters das Sagen und letzteren gezwungen, die Beschwerdeführerin aufzunehmen, insofern nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen vermag, als inskünftig eine rechtzeitige Einweihung der Stiefmutter die Schwestern der Beschwerdeführerin vor allfälligen Drohungen des Vaters bewahren würde, sollte die Beschwerdeführerin bei einer von ihnen Unterschlupf suchen wollen. Von begründeter Furcht könnte bei solcher Sachlage keine Rede sein.

E. 4.2.3

Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 32 E. 8). Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können (vgl. Urteil D-4289/2006 vom 11. September 2008 E. 6.4).

E. 4.2.4

Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführerin als geschiedene, allenfalls von beiden Familien verstossene Frau in der Türkei seitens der Behörden und Institutionen Schutz gegen häusliche Gewalt und Ehrenmorde erlangen kann oder ob sie (subsidiär) auf den internationalen Schutz durch Asylgewährung angewiesen ist.

E. 4.2.5

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, haben die türkischen Behörden grosse Anstrengungen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und von Ehrenmorden unternommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4654/2010 vom 12. August 2010 E. 6.3.3 S. 11) und in den vergangenen Jahren bei der faktischen Wahrnehmung frauenspezifischer Schutzanliegen erhebliche Fortschritte erzielen können, beispielsweise

durch die Bereitstellung von zahlreichen Frauenhäusern oder die Ansiedlung gefährdeter Frauen an einem anderen Ort und unter einer neuen Identität (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6838/2008 vom 4. März 2009 E. 4.3.4); die Beschwerdeführerin hat somit auch faktisch die Möglichkeit, anderswo als beim Vater (bzw. der Stiefmutter) zu wohnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen opportun erschiene. Es ist anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin zu ihrem Schutz staatliche wie auch private Angebote nutzen kann, weshalb ihre Vorbringen den Anforderungen an eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standzuhalten vermögen. Zudem ist davon auszugehen, dass sie wie schon in der Vergangenheit bei einem Grossteil ihrer Verwandtschaft weiterhin Rückhalt finden wird, weshalb sie sich nicht in einer Bedrohungssituation wiederfinden wird, der sie nur durch Aufenthalt in einem Drittstaat entgehen kann.

E. 4.2.6

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde oder die Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. In Würdigung der gesamten Umstände ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat. Die Feststellung des BFM, sie erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, ist dementsprechend zu bestätigen. Das BFM hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen, zumal die Beschwerdeführerin als geschiedene Ehefrau aus Art. 8 EMRK nichts zu ihren Gunsten ableiten kann. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet. (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Dies gilt in analoger Weise auch für die minderjährigen Töchter der Beschwerdeführerin und deren Ex-Ehemann, können diese doch aus den Art. 43 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) nichts zu ihren Gunsten ableiten, weil auch ihr Vater P. nicht über kein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Bei dieser Sachlage erübrigt sich eine Prüfung, ob die Familienbeziehung zwischen dem Vater und seinen Töchtern eng genug wäre, um im Hinblick auf Art. 8 EMRK relevant zu sein.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl.

Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerinnen eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 6.4.1

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aufgrund der allgemeinen Lage in der Türkei bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten. In der Türkei besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde.

E. 6.4.2

Einer Rückkehr der Beschwerdeführenden stehen auch keine überwiegenden individuellen Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur entgegen. Die Beschwerdeführerin wird nämlich nach ihrer Rückkehr nicht auf sich allein gestellt sein. Sie kann ihren Lebensunterhalt wie schon vor ihrer Ausreise mit den Alimenten ihres vormaligen Ehegatten bestreiten und gegebenenfalls mit der Führung einer Plantage etwas dazu verdienen, weshalb sie auch nicht mit einer einschneidenden Einschränkung ihrer Lebensführung zu rechnen hat. Zudem verfügt sie im Heimatstaat über ein soziales Beziehungsnetz, das sie in der Vergangenheit nach eigenen Angaben materiell unterstützte, weshalb davon ausgegangen werden kann, es werde auch in der Zukunft nicht an der Bereitschaft fehlen, die Beschwerdeführerin nötigenfalls zu unterstützen. Und sie wird sich an die zuständigen Behörden beziehungsweise an eine Nichtregierungsorganisation wenden können, wo sie Beratung, Unterstützung und notfalls Schutz finden wird. Die Beschwerdeführerin muss demnach nicht damit rechnen, nach der Rückkehr mit einer existenziellen Notlage konfrontiert zu werden. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung im Allgemeinen betroffen ist, begründen im Übrigen ohnehin keine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1). Schliesslich können die Kinder der Beschwerdeführerin, welche lediglich die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, aus Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz ableiten, selbst wenn ihr Vater ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben sollte (vgl. das in der Beschwerde zitierte Urteil des Bundesgerichts 2C_353/2008 vom 27. März 2009). Da die Kinder, wie sich aus den Akten ergibt, in der Türkei eingeschult wurden und erst am 6. September 2010 in die Schweiz einreisten, ist es ihnen auch ohne Weiteres zuzumuten, den Schulunterricht inskünftig wieder in der Türkei zu absolvieren. Die Türkei verfügt über effiziente gesundheitliche Institutionen mit Fachpersonal, wo die Beschwerdeführerin die allenfalls angezeigten Behandlungen (Migräne, Schlaflosigkeit, posttraumatische Belastungsstörung usw.) vornehmen lassen kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit nicht als unzumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 13. März 2011 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.